

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

**Rechtsdienst**

Pascal Fasel, lic. iur.  
Juristischer Mitarbeiter  
Tellistrasse 67, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 43 76  
pascal.fasel@ag.ch  
www.ag.ch/steuern

Verein Altersheim für Haustiere  
Anglikerstrasse 89  
5612 Villmergen

8. März 2019

**GEKO-Nr. 5587**

**Verfügung in Sachen Verein Altersheim für Haustiere betreffend Steuerbefreiung**  
(Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer)

**I.**

Der Verein Altersheim für Haustiere ersuchte mit Eingabe vom 17.10.2018 um Befreiung von den aargauischen Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer.

**II.**

**1.**

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

**2.**

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (beispielsweise Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet.
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernd. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.

- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfeszweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

### 3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

## III.

### 1.

Unter dem Namen Altersheim für Haustiere besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Villmergen. Gemäss Art. 3 der Statuten bezweckt der Verein die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) Für den Haustierbesitzer kostenloses Anbieten auf Lebzeiten einer geeigneten Infrastruktur für Tiere, welche durch unterschiedliche Umstände im angestammten Zuhause keinen Platz mehr finden (Verzichtstiere, Todesfälle/Krankheit der Besitzer etc.).
- b) Der Verein sorgt für die Vermittlung dieser Tiere, sofern dies vom Besitzer ausdrücklich gewünscht wird.
- c) Für den Haustierbesitzer kostenlose medizinische Versorgung dieser Tiere für die Dauer der Fürsorge durch den Verein.
- d) Für den Haustierbesitzer kostenlose artgerechte und tierschutzkonforme Versorgung der Tiere, solange diese Tiere in der Obhut des Vereins sind.

### 2.

Zu den Tätigkeiten, welche im Allgemeininteresse liegen, zählen insbesondere auch die Förderung des Natur- und Tierschutzes (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 betreffend Steuerbefreiung, Ziffer II. 3a). Der Verein Altersheim für Tiere verfolgt mit seinem Vereinszweck Anliegen im Bereich des Tierschutzes. Somit liegt der Zweck des Vereins grundsätzlich im Allgemeininteresse und kann als förderungswert betrachtet werden.

### 3.

#### a)

Nicht zulässig ist die Förderung und Sicherung von wirtschaftlichen Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder. Werden (überwiegend) Erwerbszwecke verfolgt oder besteht die Absicht der Gewinnerzielung, ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, dass mit dem Vereinszweck eigene wirtschaftliche Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder verknüpft sind.

#### b)

Die Uneigennützigkeit setzt weiter voraus, dass mit den Leistungen an Dritte erhebliche personelle oder finanzielle Opfer erbracht werden, wenn also der Leistung keine Gegenleistung gegenübersteht. Opfer können erbracht werden durch Leistungen aus dem Vermögen oder dem Ertrag eines Vermögens, wie Spenden, Legate, Schenkungen, oder durch Verzicht auf Forderungen etc. (MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Auflage 2009, Muri-Bern Kommentar AG, § 14 N 42). Laut Ziff. IV. der Statuten beschafft der Verein seine Mittel u. a. durch freiwillige Beiträge von Gönnern, Erlös von Naturalspenden, Geschenken, Spenden und Legaten. Gemäss eingereichtem Budget 2019 sollen die Erträge ausschliesslich aus Spenden und dgl. erzielt werden. Der Vorstand übt gemäss Art. 12 der Statuten sein Amt ehrenamtlich aus, abgesehen von einer allfälligen Spesenentschädigung. Somit liegen finanzielle und personelle Opfer vor und die Uneigennützigkeit kann bejaht werden.

4.

Gemäss Art. 18 der Statuten wird das gesamte Vereinsvermögen im Falle einer Liquidation des Vereins einer wohltätigen, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck (Tierschutz) überschrieben. Diese Liquidationsbestimmung vermag den Anforderungen für eine Unwiderruflichkeit der Zwecksetzung zu genügen.

5.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Altersheim für Haustiere **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Altersheim für Haustiere mit Sitz in Villmergen wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Der Verein hat nach Ablauf der Geschäftsjahre 2018/19 sowie 2020 dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst (Adresse unter Ziff. 3), unaufgefordert die entsprechenden Jahresrechnungen und Jahresberichte einzureichen.
3. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.

V.

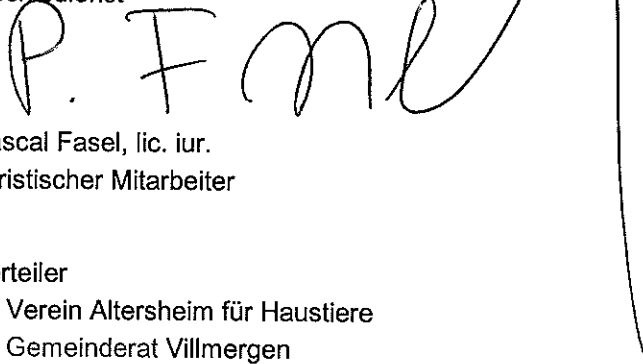
Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Altersheim für Haustiere können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass der Verein Altersheim für Haustiere einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

**Kantonales Steueramt**

Rechtsdienst



Pascal Fasel, lic. iur.  
Juristischer Mitarbeiter

Verteiler

- Verein Altersheim für Haustiere
- Gemeinderat Villmergen
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

## **Rechtsmittel**

### **Gegen die Verfügung betreffend Kantons- und Gemeindesteuern:**

Gegen diese Verfügung können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen, oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

### **Gegen die Verfügung betreffend die direkte Bundessteuer:**

Gegen diese Verfügung kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.